



Beschluss

Az. BK6-26-182

In dem Verfahren der

— Amprion GmbH,

Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

— hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Dr. Jochen Patt

und die Beisitzerin Stefanie Scheuch

am 23.06.2026 beschlossen:

— Die Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Offshore-Anbindungsleitung NOR-9-1 (BalWin1) vom 16.09.2030 auf den 15.09.2031 wird erteilt.

Gründe

I.

1. Das Verfahren betrifft die Zustimmung zu einer Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins (vFT) der Offshore-Anbindungsleitung NOR-9-1 (BalWin1) gemäß § 17d Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG).

Die Antragstellerin ist die für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitung verantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin (ÜNB).

Die Offshore-Anbindungsleitung NOR-9-1 hat eine geplante Übertragungskapazität von 2.000 MW und dient dem Anschluss der Fläche N-9.1 im 66-kV-Direktanbindungskonzept. Die Windbostel Ost GmbH (Windbostel) entwickelt auf dieser Fläche N-9.1 den Windpark Windbostel Ost. Die Beschlusskammer erteilte der Windbostel mit Beschluss vom 12.08.2024 (BK6-24-002-1) den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren für zentral voruntersuchte Flächen.

Der vFT der Offshore-Anbindungsleitung ist der 16.09.2030 und wurde gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 EnWG von der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.06.2024 der Bundesnetzagentur bekanntgemacht und auf der Internetseite der Antragstellerin veröffentlicht.

2. Die Offshore-Anbindungsleitung NOR-9-1 besteht aus einer Offshore- und einer Onshore-Konverterstation sowie den dazugehörigen Kabelsystemen zwischen den beiden Stationen und dem Netzverknüpfungspunkt. Bei der Offshore-Konverterstation handelt es sich um eine Plattform, die aus einer Stahl-Tragstruktur sowie aus einer aus Stahlblöcken zusammengesetzten Betriebsstruktur besteht, welche den Konverter und alle erforderlichen Nebensysteme beherbergt.

Für die Neuerrichtung beider Konverterstationen wurde am 27.12.2022 ein Konsortium aus Siemens Energy Global GmbH & Co. KG und Dragados Offshore S.A.U. (SDO) von der Antragstellerin beauftragt. Bei der Auswahl von SDO kam ein strukturiertes Vergabe- und Auswahlverfahren zu Anwendung, welches insbesondere die [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], die technische

■■■■■ sowie die ■■■■■ als maßgebliche Auswahlkriterien zum Gegenstand hatte.

3. Die Antragstellerin geht auf Basis einer Prognose von SDO davon aus, dass sich die Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung um zwölf Monate verzögern wird. Ursächlich hierfür seien voneinander unabhängige Verzögerungen bei der Offshore-Konverterstation und aufgrund der Baugrundverhältnisse am Standort der Onshore-Konverterstation.

4. Der Offshore-Konverterstation liegt ein sogenanntes „2-GW-Standarddesign“ zugrunde, welches durch TenneT in Zusammenarbeit mit den am Markt verfügbaren Konverterherstellern (unter anderem Siemens Energy) sowie verschiedenen Werften (unter anderem Dragados Offshore) für den Einsatz in der deutschen und niederländischen Nordsee konzipiert worden war. Dieses Design war zum Zeitpunkt der Vergabe des Konvertersystems durch die Antragstellerin das einzige am Markt verfügbare Plattform-Design der 2-GW-Klasse und stellte aufgrund des engen Zeitplans zur Umsetzung der Offshore-Anbindungsleitung die Grundvoraussetzung für die vertragliche Übereinkunft zwischen der Antragstellerin und SDO dar. Änderungswünsche konnte die Antragstellerin während der Ausschreibungsphase gegenüber SDO ■■■■■, da für SDO ■■■■■

■■■■■

■■■■■

■■■■■

Im weiteren Projektverlauf zeigte sich das 2-GW-Standarddesign ■■■■■ ■■■■■. Die deshalb notwendige Weiterentwicklung durch SDO in der Projektphase Basic Design ergab eine Verzögerung um mehr als zwölf Monate, welche sich auch auf die nachfolgenden Projektphasen auswirkt. Dabei zeigte sich auch das Erfordernis einer nennenswerten Vergrößerung der stahlbaulichen Struktur mit entsprechenden Auswirkungen auf die erforderliche Konstruktions- und Errichtungszeit.

Für die Verschiffung kommt ■■■■■ das Schiff „Pioneering Spirit“ ■■■■■, sodass dessen Verfügbarkeit einen wesentlichen limitierenden Faktor für den Transport und die Installation der Betriebsstruktur darstellt. Das ursprünglich vorgesehene Verschiffungszeitfenster ist infolge der erforderlichen Arbeiten gesichert

nicht mehr einzuhalten. Alternativ steht der Antragstellerin ein [REDACTED] verschobenes Verschiffungszeitfenster zur Verfügung. Aufgrund der design- und fertigungsbedingten Verzögerung kommt [REDACTED], da zu dem [REDACTED] verschobenen Verschiffungszeitfenster die [REDACTED] sein wird.

Die Antragstellerin hat zur Schadensminderung eine Taskforce auf Management-Ebene eingerichtet und zusätzliche Ressourcen zur Umsetzung von Mitigationsmaßnahmen bereitgestellt. Dabei wurden folgende Maßnahmen durch SDO in die weitere Ausführungsplanung integriert:

- [REDACTED] und [REDACTED], insbesondere durch
 - o eine [REDACTED] und [REDACTED] an die von SDO beauftragten Subunternehmer zur [REDACTED],
 - o eine vorzeitige Auslösung von [REDACTED] und
 - o einen [REDACTED] basierend auf einem vorläufigen Stand des [REDACTED] (vor Abschluss der [REDACTED] und [REDACTED]),
- Einführung von [REDACTED] im Bereich des Engineerings,
- Aufstockung der geplanten [REDACTED] für das Engineering sowie die nachfolgenden Fertigungs-, Errichtungs- und Inbetriebsetzungsaktivitäten,
- Aufstockung der geplanten [REDACTED],
- Überarbeitung der [REDACTED] in Abstimmung mit den beauftragten Subunternehmern und entsprechende [REDACTED], um die Bedürfnisse sowie etwaige Limitierungen der verschiedenen Fertigungsstandorte bestmöglich zu berücksichtigen,

- Anpassung des Leistungsumfangs einzelner Subunternehmer zur Fertigung von [REDACTED], um erforderliche Restarbeiten an den Sektionen beschleunigt ausführen zu können, sowie
- Abstimmung beschleunigter [REDACTED] durch die Antragstellerin und involvierte Dritte (insbesondere den Projektzertifizierer).

5. Auch für die Planung, Errichtung und Inbetriebsetzung der Onshore-Konverterstation wurde SDO von der Antragstellerin beauftragt. Zum Zeitpunkt der Beauftragung lagen noch keine [REDACTED] für den Standort der Konverterstation vor, sodass zwischen der Antragstellerin und SDO Annahmen für die [REDACTED] vertraglich vereinbart wurden.

Bei der ab Dezember 2023 erfolgten Baugrunduntersuchung und der zugehörigen Erstellung des Berichts kam es aufgrund [REDACTED] sowie [REDACTED] infolge der Interpretation und der notwendigen geotechnischen Ableitungen in Bezug auf die vorgefundenen Bodeneigenschaften zu erheblichen Verzögerungen.

Nach Abschluss der Baugrunduntersuchung zeigte die Analyse der Ergebnisse, [REDACTED] [REDACTED] zwischen der Antragstellerin und SDO angenommen darstellten. Insbesondere erwies sich dies hinsichtlich der [REDACTED] [REDACTED] und einer [REDACTED] [REDACTED]

Für die Antragstellerin ergab sich hierdurch der Bedarf einer Baugrunderschätzung zur Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit. Auch auf Seiten von SDO ergab sich in der Folge die Notwendigkeit, die Auslegung der Gebäudefundamente erneut zu berechnen und deren Auswirkungen für die Ausführungsplanung zu analysieren. Nach einer Ersteinschätzung und [REDACTED] zwischen der Antragstellerin und SDO ist unter Berücksichtigung der angepassten Ausführungsplanung von einer Verzögerung des bautechnischen Teils des detaillierten Designs von [REDACTED] und einer Verzögerung der Fertigstellung der Onshore-Konverterstation von zwölf Monaten auszugehen.

Die Antragstellerin hat verschiedene Mitigationsmaßnahmen veranlasst, um die Verzögerung zu reduzieren. Insbesondere

- die Konsultation einer weiteren geotechnischen Sachverständigenfirma,
- die Durchführung vorläufiger Berechnungen und Analysen anhand von Zwischenergebnissen der Baugrunduntersuchung und
- die weitestmögliche Fortsetzung der Planungsaktivitäten, welche nicht direkt von den abschließenden Ergebnissen der Baugrunduntersuchung abhängig sind (dies betrifft insbesondere das oberirdische Design der Konverterstation beziehungsweise nicht von den Bodengegebenheiten betroffene Bereiche).

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die Zustimmung der Bundesnetzagentur zur Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Offshore-Anbindungsleitung NOR-9-1 vom 16.09.2030 auf den 15.09.2031,

hilfsweise

die Zustimmung der Bundesnetzagentur zur Verschiebung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Offshore-Anbindungsleitung NOR-9-1 vom 16.09.2030 in dem Umfang, soweit dieser nach Auffassung der Bundesnetzagentur begründet ist.

Die Windbostel hat mit Schreiben vom 28.04.2026 zu dem Antrag Stellung genommen. Sie hat keine Einwände gegen die beantragte Zustimmung zur Änderung des vFT. Sie weist darauf hin, dass sie in Reaktion auf die Mitteilung der Antragstellerin die Projektentwicklung des Offshore-Windparks entsprechend anpasst. So habe sie laufende Vertragsverhandlungen für die Hauptkomponenten des Windparks, Hafenflächen und Installationschiffe ausgesetzt sowie die Baugrunduntersuchung um ein Jahr verschoben. Eine Revision dieser Maßnahmen sei nicht oder nur unter Inkaufnahme erheblicher zusätzlicher Kosten, beträchtlicher Verzögerungen und erhöhter Projektrisiken möglich, weshalb eine Verschiebung des vFT der Offshore-Anbindungsleitung NOR-9-1 dringend erforderlich sei.

6. Mit Schreiben vom 22.06.2026 ist das Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hergestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1 Die Entscheidung beruht auf § 17d Abs. 2 Satz 7 EnWG.

2 Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

2.1 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG ermächtigt.

2.2 Das Benehmen mit dem BSH ist durch dessen Stellungnahme vom 22.06.2026 hergestellt.

2.3 Die übrigen formellen Entscheidungsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor. Insbesondere hatte die Betroffene die Gelegenheit zur Stellungnahme.

3 Die Zustimmung zum Antrag ist geboten. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Zustimmung liegen vor (3.1) und die Abwägung der für und gegen eine Zustimmung sprechenden Belange und Interessen spricht für eine Zustimmung (3.2).

3.1 Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17d Abs. 2 Satz 7 EnWG zur Änderung des vFT liegen vor.

3.1.1 Der von der Antragstellerin bekanntgemachte vFT ist noch nicht verbindlich, da dies gem. § 17d Abs. 2 Satz 8 EnWG erst 36 Monate vor Eintritt des vFT, also am 16.09.2027, der Fall ist.

3.1.2 Es droht eine Verzögerung der tatsächlichen Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung um zwölf Monate, da Tatsachen vorliegen, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Annahme begründen, dass die Offshore-Anbindungsleitung erst zum 15.09.2031 in Betrieb gehen wird.

Bei der drohenden Verzögerung der geplanten Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung um den im Antrag benannten Zeitraum handelt es sich um eine Tatbestandsvoraussetzung für die Zustimmung zu einer Änderung, nicht lediglich um einen Aspekt, der im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen ist. Dem Wortlaut des § 17d

Abs. 2 Satz 10 EnWG sind explizit keine Tatbestandsvoraussetzungen zu entnehmen. Aus der Systematik zwischen § 17d Abs. 2 Satz 9 und Satz 10 EnWG lässt sich jedoch herleiten, dass das Vorliegen einer drohenden Verzögerung Voraussetzung für den Antrag auf Änderung des Fertigstellungstermins ist. Dies ergibt sich aus dem Erfordernis nach § 17d Abs. 2 Satz 9 EnWG, zunächst mögliche Verzögerungen und Abweichungen unverzüglich mitzuteilen und der sich nach Satz 10 daran anschließenden Möglichkeit zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins. Daraus lässt sich schließen, dass die Möglichkeit zur Änderung nur in Fällen eröffnet sein soll, in denen eine Verzögerung droht. Auch der Sinn und Zweck der Regelung des § 17d Abs. 2 Satz 10 EnWG spricht für das Erfordernis einer drohenden Verzögerung. Eine Zustimmung zu einer Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins ohne drohende Verzögerung entbehrt jeder Grundlage und kommt daher von vornherein nicht in Betracht.

Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass aufgrund von Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich die tatsächliche Fertigstellung der Anbindungsleitung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mindestens um den beantragten Zeitraum verzögern wird.

Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme einer Verzögerung der tatsächlichen Fertigstellung um den beantragten Zeitraum rechtfertigen. Für das Erfordernis einer auf Tatsachen gestützten Annahme spricht, dass nach dem Wortlaut des § 17d Abs. 2 Satz 6 EnWG mögliche Verzögerungen zunächst unverzüglich mitzuteilen sind. Diese Mitteilung schafft Transparenz im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzung des abgestimmten Realisierungsfahrplans und erlaubt es den Beteiligten, die Situation frühzeitig zu analysieren sowie mögliche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Ziel der engen Abstimmung ist es, Verzögerungen transparent zu machen und eine frühzeitige, verlässliche Abstimmung insbesondere bei Verzögerungen zu ermöglichen.¹ Schon hierbei dürfte ein allgemeiner Verweis auf die typischen Gefahren und Unwägbarkeiten bei der Errichtung von Anlagen auf See kein ausreichender Anlass für eine entsprechende Mitteilung sein. Einer Mitteilung über eine mögliche Verzögerung oder Abweichung vom Realisierungsfahrplan sollte ihrem Zweck entsprechend ein konkreter Anlass zugrunde liegen.² Dieser Maßstab muss

¹ Broemel, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 17d Rn. 12.

² Broemel, in: Bourwig/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 17d Rn. 14.

erst recht für eine Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins gelten.³ Das Instrument einer Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins ist der Mitteilung über eine mögliche Verzögerung nachgelagert, d. h. die mögliche Verzögerung muss sich konkretisiert haben, um eine Änderung zu rechtfertigen.

Es ist nicht notwendig, dass die Verzögerung gesichert eintritt. Eine so enge Auslegung des Tatbestandsmerkmals lässt sich dem Regelungszusammenhang sowie Sinn und Zweck nicht entnehmen und würde das Risiko für die meisten Verzögerungen einseitig dem Übertragungsnetzbetreiber zuschreiben. Denn die Prognose des Termins der tatsächlichen Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitung ist naturgemäß mit Unsicherheiten und Annahmen behaftet. Würde man eine Änderung nur bei einem gesicherten Eintritt einer Verzögerung zulassen, käme sie nur noch in extremen Fällen in Betracht. Mit letzter Sicherheit ließe sich die Verzögerung erst nach Ablauf des vorläufigen Fertigstellungstermins feststellen. Eine so hohe Hürde wäre mit dem Ziel, die Belange der Beteiligten und die volkswirtschaftlichen Interessen gegeneinander abzuwägen, nicht vereinbar.

Es ist aber andererseits nicht ausreichend, dass eine Verzögerung nur als möglich, nicht aber als überwiegend wahrscheinlich erscheint. Projekten von dem Umfang und der Komplexität einer Offshore-Anbindungsleitung ist stets die Möglichkeit immanent, dass es zu Verzögerungen kommt. Ein allgemeiner Verweis auf die typischen Gefahren und Unwägbarkeiten bei der Errichtung von Anlagen auf See ist daher nicht ausreichend.⁴

Maßgeblich für die Fertigstellung einer Offshore-Anbindungsleitung ist, dass die Netzanbindung ihre Funktion zur Einspeisung des von den anzubindenden Windenergieanlagen erzeugten Stroms grundsätzlich erfüllen kann, auch wenn noch Restarbeiten und Feineinstellungen auszuführen sind, die zwar zu kurzzeitigen Unterbrechungen der Netzanbindung führen, aber die Funktionstauglichkeit der Netzanbindung als solche nicht in Frage stellen.⁵

³ Uibleisen, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, EnWG § 17d Rn. 30; vgl. auch Schink, in: Kment, EnWG, 2. Aufl. 2019, § 17d Rn. 35.

⁴ Uibleisen, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 17d EnWG, Rn. 30.

⁵ BGH, Urteil vom 21.10.2025 – EnZR 59/23 – „Netzanbindungszusage II“, juris, Rn. 52.

3.1.3 Maßgeblich für die Einschätzung einer Verzögerung sind vorliegend Probleme bei der Konstruktion der Offshore-Konverterstation infolge von notwendigen Designanpassungen und der limitierten Verfügbarkeit eines Verschiffungszeitfensters, sowie Verzögerungen bei der Onshore-Konverterstation aufgrund schwieriger Bodenverhältnisse.

In Bezug auf die Offshore-Konverterstation ist für die abschließende Bewertung der Schadensminderungsmaßnahmen maßgeblich, ob hierdurch ein früheres Verschiffungszeitfenster erreicht werden kann. Das bestehende Verschiffungszeitfenster ist nicht mehr realistisch, da es hierfür erforderlich wäre, die aktuelle Verzögerung von zwölf Monaten vollständig zu mitigieren. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen erscheint auch das Verschiffungszeitfenster [REDACTED] später als wenig aussichtsreich, da dies voraussetzen würde, dass mindestens [REDACTED] Verzögerung zu mitigieren wären. Dies wäre nach jetzigem Stand äußerst risikobehaftet und entspräche einem hypothetischen Maximaleffekt. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass das [REDACTED] später liegende Verschiffungszeitfenster von der Antragstellerin nicht in Betracht gezogen wird.

Ein Verschiffungszeitfenster zwölf Monate später als nach dem bisherigen Zeitplan erscheint derzeit am wahrscheinlichsten. Das bedeutet jedoch auch, dass zusätzliche Mitigationsmaßnahmen auf die Verzögerung von derzeit zwölf Monaten keinen weiteren beschleunigenden Einfluss haben.

Auch bezüglich der Onshore-Konverterstation ist eine vollständige Mitigation nicht realistisch. Vielmehr ist davon auszugehen, dass allenfalls eine zusätzliche Mitigation von ein bis vier Monaten gegenüber der aktuellen Prognose von zwölf Monaten begrenzte Erfolgsaussichten aufweist.

Aufgrund der voneinander unabhängig bestehenden Verzögerungsursachen ist festzuhalten, dass ein Beschleunigungseffekt nur bei der (teilweise) erfolgreichen Mitigation beider Verzögerungsursachen eintreten könnte. Andernfalls hat eine weitere Mitigation, gerade auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Mehrkosten keinen positiven Effekt auf den Fertigstellungstermin.

3.2 Liegen somit die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Zustimmungsentcheidung vor, steht diese Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der Regulierungsbehörde. Sie hat dabei die Interessen der Beteiligten und die volkswirtschaftlichen Kosten zu berücksichtigen (§ 17d Abs. 2 Satz 7 2. Hs. EnWG).

Die Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins kommt dann in Betracht, wenn die gegen eine Zustimmung sprechenden Interessen und Belange die für eine Zustimmung sprechenden Interessen und Belange nicht deutlich überwiegen (3.2.1). Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, ob der anbindungsverpflichtete ÜNB die Verzögerung zu vertreten hat (3.2.2). Ferner sind die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Antragstellerin und der übrigen Beteiligten zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen (3.2.3).

3.2.1 Die Zustimmung zur Änderung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins kommt dann in Betracht, wenn die gegen eine Zustimmung sprechenden Interessen und Belange die für eine Zustimmung sprechenden Interessen und Belange nicht deutlich überwiegen. Halten sich die für und gegen die Zustimmung sprechenden Belange in etwa die Waage, erteilt die Regulierungsbehörde die Zustimmung. Dies folgt aus der in der Gesetzessystematik hinterlegten Risikoverteilung. Die Festlegung des vFT stellt eine erste Einschätzung des Übertragungsnetzbetreibers dar.⁶ Der voraussichtliche Fertigstellungstermin weist daher nur eine vorläufige Verbindlichkeit auf.⁷ Erst mit Eintritt der Verbindlichkeit nach § 17d Abs. 2 Satz 8 EnWG muss nicht mehr mit der Möglichkeit einer Anpassung des Fertigstellungstermins gerechnet werden, so dass Investitionssicherheit für den Betreiber der Windenergieanlagen auf See besteht.⁸ Aus diesem Zeitablauf folgt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich erst mit Eintritt der Verbindlichkeit den Betreiber der Windenergieanlagen auf See vom Risiko einer Verzögerung weitgehend freistellen wollte. Bis dahin muss der Betreiber der Windenergieanlagen auf See dagegen grundsätzlich mit der Möglichkeit einer Änderung rechnen.

Daraus folgt allerdings nicht, dass bis zum Eintritt der Verbindlichkeit das Risiko einer Verzögerung stets zu Lasten des Betreibers der Windenergieanlagen auf See ginge oder

⁶ Uibleisen, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 17d EnWG, Rn. 25.

⁷ Uibleisen, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 17d EnWG, Rn. 30; ähnlich Schink, in: Kment, EnWG, 2. Aufl. 2019, § 17d Rn. 24 und 34.

⁸ Vgl. BT-Drs. 17/10754, S. 25.

dass der vFT völlig unverbindlich wäre und ohne Weiteres verschoben werden könnte. Das Erfordernis der Zustimmung der Regulierungsbehörde und das Gebot der Abwägung der Interessen der Beteiligten und der volkswirtschaftlichen Kosten machen vielmehr deutlich, dass trotz Verzögerung der tatsächlichen Fertigstellung in Betracht kommt, den vFT nicht zu ändern, wenn die Belange, die gegen die Änderung sprechen, deutlich überwiegen.

Es sind nur solche Interessen der Beteiligten und volkswirtschaftliche Kosten zu berücksichtigen, die durch die Entscheidung der Regulierungsbehörde über Zustimmung oder Ablehnung der Zustimmung beeinflusst werden. Daher spielen solche Aspekte keine Rolle, die durch die Verzögerung der tatsächlichen Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung verursacht werden.

3.2.2 Gegen eine Zustimmung würde mit erheblichem Gewicht sprechen, wenn die Verzögerung vom ÜNB zu vertreten wäre.⁹ Der ÜNB hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Der Antragstellerin ist auf Basis der vorliegenden Informationen kein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten nachzuweisen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Vergabe- und Auswahlverfahrens die technische Leistungsfähigkeit, Referenzen, wirtschaftliche Stabilität und vertragliche Leistungsbereitschaft der in Betracht kommenden Bieter systematisch geprüft. Kein anderer verfügbarer Bieter konnte dieses Maß an Erfahrung und erfolgreicher Historie aufweisen. Bei dem 2-GW-Standard handelt es sich um eine technologische Neuentwicklung mit den damit verbundenen Risiken. Versuche der Antragstellerin, bereits mit der Beauftragung das Plattform-Design strukturell anzupassen, waren nicht erfolgreich. Die Antragstellerin durfte sich insoweit auf die Aussagen des erfahrenen Auftragnehmers verlassen, dass das Design ausgereift sei und den behördlichen Anforderungen entspreche. Dies gilt auch deswegen, da es auf einem vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT entwickelten Plattform-

⁹ Vgl. Böhme/Huerkamp, in: Spieth/Lutz-Bachmann, Offshore-Windenergie, 2018, § 17d EnWG Rn. 11; Schink, in: Kment, EnWG, 2. Aufl. 2019, § 17d Rn. 35.

Design basiert. Die Antragstellerin hat während des Projektverlaufs auf Risiken und Fehlentwicklungen hingewiesen und die Auftragnehmerin zu Mitigationsmaßnahmen angehalten sowie eigene Mitigationsmaßnahmen umgesetzt.

Die Verzögerung der Baugrunduntersuchung entstand aufgrund einer Kombination aus [REDACTED] und [REDACTED]. Die Antragstellerin hat hierbei Mitigationsmaßnahmen unternommen, um den Erhalt der Baugrunduntersuchungsergebnisse zu beschleunigen und den Einfluss auf den Terminplan zu minimieren.

3.2.3 Die Abwägung der Interessen spricht vorliegend für eine Zustimmung zur Änderung des vFT. Sowohl die Antragstellerin als auch die Beteiligte haben ein Interesse an der Änderung des vFT.

Die Grundsätze der Abwägung der Interessen wurden mit Beschluss BK6-21-386 ausführlich hergeleitet und dargestellt und gelten dem Grunde nach fort. Vorliegend ist es so, dass insbesondere die Beteiligte ausdrücklich keine Einwände gegen eine Zustimmung zur Änderung des vFT erhebt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Umstände vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich, die im Rahmen der Abwägung zu einem anderen Ergebnis führen.

Zur Berücksichtigung der jeweiligen Interessen ist grundsätzlich jeweils zu vergleichen, wie sich die Interessenlage mit und ohne Zustimmung zur Änderung des vFT darstellt. Keine Rolle spielen hingegen diejenigen Folgen, die sich aus der tatsächlichen Verzögerung selbst ergeben. Denn sie entstehen unabhängig von der Entscheidung der Beschlusskammer.

Unter den Interessen der Beteiligten sind in erster Linie die wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten an der Entscheidung der Regulierungsbehörde über Zustimmung oder Ablehnung der Zustimmung zu verstehen.¹⁰

Unter „Beteiligte“ in Sinne des § 17d Abs. 2 Satz 7 EnWG sind nicht nur solche Unternehmen und Personen zu verstehen, die formell Beteiligte nach § 66 Abs. 2 EnWG sind, son-

¹⁰ Vgl. Uibleisen, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, § 17d EnWG Rn. 30.

dern alle mit einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Betroffenheit. Neben dem anbindungsverpflichteten ÜNB, die als Antragstellerin gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 EnWG formell Beteiligte ist, kommen im Wesentlichen die Betreiber von Windenergieanlagen auf See in Betracht, die von der Zustimmung oder Ablehnung der Zustimmung rechtlich oder wirtschaftlich betroffen sind. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Offshore-Anbindungsleitung NOR-9-1 unter Beachtung des Fertigstellungstermins zu errichten und den Windpark der Windbostel anzuschließen.

Spiegelbildlich trifft dies auf die Windbostel zu, die die Errichtung des Windparks Windbostel Ost unter Beachtung der sich aus dem Fertigstellungstermin ergebenden Fristen vornehmen muss.

3.2.3.1 Hinsichtlich der wirtschaftlichen Interessen des anbindungsverpflichteten ÜNB ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung der Zustimmung zur Änderung des vFT Auswirkungen darauf hat, ab wann Ansprüche der Betreiber der Windenergieanlagen auf See nach § 17e Abs. 2 EnWG – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – entstehen können.

Durch die Zustimmung zur Änderung des vFT würde sich die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin im Vergleich zur planmäßigen Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung nicht verändern. Die Ablehnung der Zustimmung führt dagegen grundsätzlich dazu, dass – bei Vorliegen der Voraussetzungen – Zahlungen nach § 17e Abs. 2 EnWG drohen. Da die Windbostel vorträgt, ihren Projektzeitplan bereits auf eine Verzögerung von zwölf Monaten angepasst zu haben und somit keine Betriebsbereitschaft ihres Windparks zum ursprünglichen vFT plant, kann vorliegend offenbleiben, ob der Antragstellerin diese Entschädigungszahlungen tatsächlich entstehen.

3.2.3.2 Das wirtschaftliche Interesse der Windbostel lässt sich mangels Vortrags nicht beziffern. Im Ergebnis spielen weder die Kosten der Antragstellerin noch die Kosten der Windbostel in der Abwägung eine Rolle, da auch die Windbostel ein eigenes Interesse an der Änderung des vFT hat.

Würde die Windbostel die Betriebsbereitschaft des Windparks zum ursprünglichen vFT planen, stellte sich die wirtschaftliche Interessenlage der Windbostel hinsichtlich der Ansprüche aus § 17e Abs. 2 EnWG nahezu spiegelbildlich zum Interesse der Antragstellerin bzw. der Offshore-Umlage dar. Dabei wäre ebenfalls die Situation bei einer Zustimmung

mit der Situation bei einer Ablehnung der Änderung des vFT zu vergleichen. Die Windbostel hat vorliegend jedoch ihren Projektzeitplan infolge der Verzögerung von zwölf Monaten bereits auf die neuen Projektrealitäten umgestellt. Daher kommt es auf die wirtschaftliche Situation der Beteiligten beim Festhalten an dem bisherigen vFT nicht mehr an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Stefanie Scheuch
Beisitzerin